

2. Allgemeine Bestimmungen

Verhaltensregeln

Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken.

Der Schulweg sowie das Befinden auf dem Schulgelände sollen für alle Schülerinnen und Schüler angst- und konfliktfrei zu bewältigen sein. Auf andere Personen ist stets Rücksicht zu nehmen.

Schulgebäude und Inventar

Alle in der Schule wirkenden Personen tragen zur Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände bei. Außergewöhnliche Verunreinigungen werden durch die Verursacherin und/oder den Verursacher beseitigt.

Das Schulgebäude und das Inventar muss pfleglich behandelt werden. Wenn dieses vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt wird, ist der Verursacher zur Schadensregulierung verpflichtet. Beschädigungen müssen unverzüglich den Hausmeistern oder dem Sekretariat gemeldet werden.

Nachhaltigkeit

Zur Abfallvermeidung sollten Produkte in Einwegverpackungen nicht mit zur Schule gebracht werden. Um die Sauberkeit und Ordnung durch alle der Schule angehörigen Personen zu gewährleisten, haben Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler auf strikte Mülltrennung gemäß den Vorgaben des Landkreises Verden zu achten. Dies gilt auf dem gesamten Gelände. Nicht sachgemäß geordnete Abfallbehälter müssen vor Entleerung durch die Schülerinnen und Schüler neu sortiert werden. Des Weiteren sind die Grün- und Pausenflächen sauber zu halten. Abfälle werden in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt oder mit nach Hause genommen. Alle Beteiligten gehen sorgsam mit den Ressourcen Wasser und Energie um. Weitere Regelungen trifft das Nachhaltigkeitskonzept unserer Schule (siehe Anhang).

Barrierefreiheit

Um jeder Schülerin und jedem Schüler entsprechend des inklusiven Gedankens gerecht zu werden, gibt es an der Oberschule am Goldbach zahlreiche Maßnahmen um Barrieren in und außerhalb des Unterrichtes abzubauen.

Im gesamten Schulgebäude ist der Zugang zu allen Bereichen, trotz körperlicher Beeinträchtigung gewährleistet. Die Fahrstühle sind von Schülerinnen und Schülern nur mit vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung zu nutzen. Dies gilt auch für die Nutzung der barrierefreien Toiletten.

Konsum von Drogen, Alkohol, Tabak

Im gesamten Geltungsbereich der Schulordnung gilt der gesetzliche Nichtraucherschutz – damit ist das Rauchen generell untersagt.

Das Mitführen, der Konsum oder die Weitergabe von Drogen oder drogenähnlichen Substanzen ist strengstens untersagt.

Das Mitführen, der Konsum oder die Weitergabe von Alkohol ist strengstens untersagt. Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt und durch diese genehmigt werden.

Bei Verstößen muss mit schulrechtlichen, in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

Mitbringen von Waffen

Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen (im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung) in die Schule und zu Schulveranstaltungen ist verboten (s. RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 —). Bei Verstößen muss mit schulrechtliche, in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

Die Kenntnisnahme des Waffenerlasses wird durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler durch die Unterschrift im Logbuch bestätigt.

Der Runderlass befindet sich im Anhang.

Notfälle

Es gelten die verabschiedeten Notfallpläne, die Brandschutzverordnung und die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften der Schule.

Der Anordnungen des schulischen Personals ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Weisungen der Lehrkräfte.

Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn der Beschulung und jedes Schuljahres durch die Klassenlehrkräfte und wird im Klassenbuch dokumentiert.

Haftungsausschluss

Für den Schadensverursacher besteht für den entstandenen Schaden eine Schadensersatzpflicht. Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte (Wert-) Gegenstände haften Schülerinnen und Schüler, bzw. die Erziehungsberechtigten grundsätzlich selbst. Die Schule übernimmt für Gegenstände, die nicht der Schulpflichterfüllung dienen und/oder für den Unterricht tatsächlich notwendig sind, keine Haftung.

Bei Beschädigung und/oder Verlust wird von möglicherweise eintretenden Versicherungen in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt.

Schulfremde Personen

Schulfremde Personen melden sich für die Dauer ihres Aufenthaltes unverzüglich im Sekretariat an. Voraussetzung ist, dass die Schulleitung eine Erlaubnis erteilt.

Kooperationspartner, Referenten, Studienseminare etc. werden durch die jeweilige verantwortliche Lehrkraft angemeldet.

Schulische Veranstaltungen

Bei schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten, bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt und durch diese genehmigt werden.

Vorzeitige Entlassungen von schulischen Veranstaltungen bedürfen eines rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrages durch die Erziehungsberechtigten, sowie der Genehmigung der Lehrkraft.

Sollten Schülerinnen und Schüler nach einer schulischen Veranstaltung, z.B. einer Exkursion nach Bremen vor Ort bleiben wollen, muss im Vorfeld die Erlaubnis durch die Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Die schulische Veranstaltung endet dann vor Ort und es besteht kein Versicherungsschutz durch die Schule mehr.

Verlassen des Schulgeländes

Nach dem Betreten des Schulgeländes ist das Verlassen während der Schulzeit generell nicht gestattet.

Die Jahrgänge 5 und 6 nehmen nach dem Schulkonzept an einer gemeinsamen Einnahme der Mittagsverpflegung teil. Ab Klasse 8 dürfen die Schülerinnen und Schüler während der Mittagspause das Schulgelände verlassen. In dieser Zeit besteht keine Aufsichtspflicht gem. §61 Abs. 1 NschG durch die Schule. Die Möglichkeit des Verlassens des Grundstücks kann von der Schulleitung bei Regelverstößen o.ä. eingeschränkt werden. Des Weiteren können die Erziehungsberechtigten gegenüber der Schulleitung schriftlich mitteilen, dass ihr Kind das Schulgelände nicht verlassen soll.

Beim unerlaubten Verlassen des Schulgeländes oder beim Entfernen bei einer Schulveranstaltung kann der Versicherungsschutz durch die Schule verloren gehen. Dies gilt ebenso wenn der direkte Schulweg, der direkte Weg zur Mittagsverpflegung ab Klasse 8 oder bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes der direkte Weg verlassen wird.

Nutzung von digitalen Endgeräten

Grundsätzlich gilt, dass internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte während der Unterrichtszeit ausgeschaltet und im persönlichen Bereich verwahrt werden.

In Ausnahmesituationen kann die unterrichtende Lehrkraft, bzw. die Schulleitung Ausnahmeregelungen erlauben.

Digitale Bild-, Film- und Tonaufnahmen können den Unterricht ergänzen. Der Einsatz muss durch die Lehrkraft autorisiert werden. Dies gilt auch für Internetrecherchen zu Unterrichtsthemen.

Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte missbräuchlich verwendet, z.B. Persönlichkeitsverletzung, Urheberrechtsverletzung, Täuschungsversuch, ... der muss schulrechtliche, in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Die weitere Nutzung regelt die Nutzungsordnung für mobile Endgeräte im Anhang in der jeweils gültigen Fassung.

Computerräume und IServ

Die Computerräume dienen ausschließlich unterrichtsgebundenen Zwecke. Die Lehrkraft ist für die ordnungsgemäße Nutzung des Raumes verantwortlich. Schülerinnen und Schüler dürfen sich grundsätzlich nur bei Anwesenheit einer Lehrkraft in den Computerräumen aufhalten.

Das Inventar und die Endgeräte im Computerraum sind pfleglich zu behandeln. Etwaige Defekte oder Fehler (defekte Geräte, fehlende Hardware usw.) sind von den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Unterrichts der Lehrkraft mitzuteilen. Die Lehrkraft dokumentiert dieses unmittelbar in dem Störungsmeldungen-Modul von IServ.

Reparatur- und/oder Wartungskosten, die sich aufgrund von mutwilliger Manipulation oder Beschädigung ergeben, trägt im vollen Umfang der/die Verursacher/in.

Die Oberschule am Goldbach stellt den Schülerinnen und Schülern eine Kommunikationsplattform (IServ) zur Verfügung und ermöglicht so eine flexible und individuelle Art des Lehrens und Lernens. Der Zugang ist nur gestattet, sofern die Regeln für die Arbeit in den Computerräumen und die Benutzerordnung der Kommunikationsplattform IServ der Oberschule am Goldbach durch Unterschrift anerkannt werden. Verstöße führen zu sofortigen befristeten, in gravierenden Fällen zur dauernden Sperrung der Nutzungsrechte.

Die Benutzerordnungen für die Computerräume und IServ befinden sich im Anhang.

Aushänge / Veröffentlichungen

Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und/oder sonstigen Mitteilungen (Flyer, Handzettel, Werbung etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung zu erlauben.

Projekte und Befragungen sind ebenfalls vorher durch die Schulleitung zu genehmigen.

Gegenstände und Bekleidung

Das Tragen von Emblemen, Abzeichen u.ä. mit extremistischen Bezügen ist strikt untersagt.

Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind den Unterricht zu stören, oder den Schulfrieden zu gefährden (sexuell aufreizende Kleidung, Symbole, Abzeichen...), können durch die Lehrkraft untersagt und ggf. eingezogen werden.

In der Regel können diese Gegenstände am Ende des Schultages um 15.25 Uhr im Sekretariat gegen eine Empfangsquittung abgeholt werden.

Kopfbedeckungen sind während der Unterrichtszeit und in geschlossenen Räumen abzusetzen. Ausnahmeregelungen sind wegen religiöser und gesundheitlicher Gründe bei der Schulleitung zu beantragen.

Das Tragen von Kopftüchern im Sportunterricht ist gestattet, sofern diese die Sicherheit nicht beeinträchtigen.

Fundsachen, die 6 Monate lang nicht bei den Hausmeistern abgeholt wurden, gehen entweder in das Eigentum des Schulfördervereins über oder werden entsorgt.

Gemäß §§ 58 und 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zu den schulischen Veranstaltungen mit zweckentsprechender Ausstattung zu erscheinen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (Sportbekleidung, fachbezogene Gegenstände, ...) als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Notwendige Daten zur Beschulung

Änderungen der Kontaktdaten der Schülerin oder des Schülers und/oder der Erziehungsberechtigten sind der Schule im Sekretariat unverzüglich bekannt zu geben. Dies gilt auch für Namens- und Personenstandsänderungen (z.B. Sorgeberechtigung, Eheschließung).

Unterrichtsbeginn und –ende

Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler beginnt morgens ab 07.20 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler haben sich in der Pausenhalle zu sammeln. Um 07.42 Uhr gehen die Schülerinnen und Schüler selbstständig zu ihrem Klassenraum. Zeitnah wird der Unterrichtsraum durch die zuständige Lehrkraft aufgeschlossen, so dass um 07.45 Uhr der gebundene Anfang im Klassenraum beginnt.

	Uhrzeit
Gebundener Anfang	07.45 - 07.55
1. Block	07.55 - 09.10
Pause	09.10 - 09.30
2. Block	09.30 - 10.45
Pause	10.45 - 11.05
Lernzeit	11.05 - 11.50
Raumwechsel	11.50 - 11.55
3. Block	11.55 - 13.10
Mittagspause	13.10 - 14.10
4. Block	14.10 - 15.25

Drei Minuten vor dem gebundenen Anfang, vor Ende der großen Pausen und der Mittagspause ertönt ein akustisches Signal, das alle verpflichtet, sich pünktlich am Unterrichtsraum einzufinden, so dass der Unterricht zu der festgelegten Zeit beginnt.

Nimmt eine Lehrkraft innerhalb von 5 Minuten nach Beginn der Stunde den Unterricht nicht auf, informiert die Klassensprecherin oder der Klassensprecher das Sekretariat. Zweitens geht parallel die Klasse geschlossen und ruhig in die Pausenhalle und wartet dort auf weitere Anweisungen. Es gilt dort das Aufsichtskonzept der Schule. Die verspätete Lehrkraft meldet dem Sekretariat ihre Unterrichtsaufnahme und holt die Klasse in der Pausenhalle ab.

Fahrschülerinnen und Fahrschüler nutzen den letztmöglichen (Schul-)Bus oder die Bahn, um morgens zur Schule zu kommen. Bei einer früheren Anreise besteht keine Aufsicht durch die Schule. Die Aufsicht beginnt im Geltungsbereich der Schule.

Bei Schulende muss der erste (Schul-)Bus oder die Bahn genutzt werden. Auch hier endet dann die Aufsicht durch die Schule im Geltungsbereich.

Nach dem individuellen Ende des Schultages ist das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen. Die Aufsicht der Schule endet 15 Minuten nach diesem individuellen Ende. Die Ausnahme sind die Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die den Schulbus nutzen. Ihnen ist es erlaubt in der Pausenhalle die Zeit bis zur Busabfahrt zu überbrücken. Die Aufsicht regelt das Aufsichtskonzept.

Pausen, Freistunden und Lernzeiten/Freiarbeiten

Der Aufsichtsplan für die Lehrkräfte regelt die Zeiten vor dem Gebundenen Anfang, in den beiden Pausen, in der Mittagspause und dem Ende des Schultages. In der Zeit von 11.45-11.55 Uhr ist keine offizielle Pause. Diese Zeit wird lediglich für Raumwechsel der Klassen und Lehrkräfte genutzt.

Der „Pausenplan“ im Anhang weist die Aufenthaltsbereiche während der großen Pausen und der Mittagspause aus.

Alle Schülerinnen und Schüler verlassen nach Ende der Unterrichtsblöcke die Räume im 1. und 2. Stock. Die Lehrkraft oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter schließt die Räume ab und begleitet die Schülerinnen und Schüler in das Erdgeschoss.

In der Mittagspause sind der 1. und 2. Stock gesperrt. Die Schülerinnen und Schüler nutzen das Angebot in der Sporthalle, bzw. im Sommer auf dem Schulgelände, oder halten sich in der Pausenhalle, der Mensa und den beiden Ganztagsräumen auf. Ab Klasse 8 darf das Schulgelände in der Mittagspause verlassen werden. Näheres regelt der Bereich „Verlassen des Schulgeländes“.

Eine ausgewogene Ernährung trägt zur Gesunderhaltung bei, kann die Leistungsfähigkeit nachhaltig steigern, Müdigkeitsattacken vorbeugen und dadurch den Kindern beim Lernen helfen. Genauerer regelt der Ernährungscodex unserer Schule im Anhang.

Für eine ausgewogene Mittagsmahlzeit in der Mensa sorgt der Flecken Langwedel, der allen Schülerinnen und Schülern ein subventioniertes Essen zur Verfügung stellt. Den Ablauf in der Mensa regeln die Mensaregeln, die sich im Anhang befinden.

Während Freistunden wird erwartet, dass andere Lerngruppen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestört werden. Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich ruhig und halten sich in der Pausenhalle/Mensa auf.

Es wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler in den Lernzeiten und in Freiarbeits- und Projektphasen sich angemessen verhalten und selbstständig Aufgaben bearbeiten. Andere Lerngruppen und/oder andere einzelne Schülerinnen und Schüler dürfen nicht gestört werden.

Verhalten bei den Bushaltestellen, in den Bussen und auf dem Parkplatzgelände

Alle Schülerinnen und Schüler haben darauf Acht zu geben, dass der Ein- und Ausstieg in den bzw. aus dem Schulbus geordnet erfolgt. Dies beinhaltet, dass aus Rücksichtnahme auf andere Personen nicht gedrängt oder geschubst wird. Schülerinnen und Schüler stellen sich der Reihe nach auf, geordnet nach ihrem Ankommen an der Bushaltestelle. Der Bus wird ruhig und ohne Belästigung Anderer bestiegen. Während der Fahrt haben sich alle Fahrgäste diszipliniert und angemessen zu verhalten. Den Aufforderungen der Busfahrerinnen und Busfahrer ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Um Gefährdungen durch motorisierte Zweiräder und Autos von Lehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern, Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, ist in dem gesamten Bushaltestellen- und Parkplatzbereich Schritttempo zu fahren. Das Halten und Parken ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Das Nutzen des Bushaltestellenbereiches ist lediglich den Bussen vorbehalten.

Die Fortbewegung im Geltungsbereich der Oberschule am Goldbach erfolgt grundsätzlich zu Fuß. Es gilt ein Fahrverbot für (elektro-)motorisierte Fahrzeuge, Fahrräder, Skatboards, (Elektro-)Roller, Inliner etc. Dies beinhaltet, dass Schülerinnen und Schüler, welche den Schulweg mit dem Fahrrad absolvieren, ab Betreten des Geländes von ihren Fahrrädern abzustiegen haben und diese über die Fußgängerwege bis zum vorgesehenen Fahrradabstellbereich schieben. Das Abstellen der Fahrräder an anderen Orten ist nicht erlaubt. Die Fahrräder müssen angeschlossen werden, da sonst kein Versicherungsschutz durch die Schule besteht.

Versäumnisse und Nachweise

Versäumnisse von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen gelten nur dann als entschuldigt, wenn im Logbuch diese schriftlich eingetragen und durch die Erziehungsberechtigten per Unterschrift bestätigt werden. Die Eintragung im Logbuch muss spätestens am 3. Tag nach der Genesung vorgezeigt werden. Verspätet vorgelegte Entschuldigungen werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Zusätzlich muss morgens durch die Erziehungsberechtigten eine telefonische Abmeldung bis 08.00 Uhr im Sekretariat (Tel. 04232-93270) erfolgen.

Fehlzeiten, die unentschuldigt bleiben, können zu zeugniswirksamen Einträgen im Arbeits- und Sozialverhalten führen. Unentschuldigte Fehlzeiten können als Leistungsverweigerung gewertet werden und damit das Erreichen eines Abschlusses gefährden.

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Schulpflichtverletzung kann eine ärztliche Bescheinigung oder ein ärztliches Attest gefordert werden. In schweren Fällen auf Anordnung der Schulleitung auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests.

Des Weiteren tritt bei vermehrten entschuldigten Fehlen oder einem unentschuldigten Fehlen das Ablaufschema „Umgang mit Fehlzeiten im Unterricht“ der Oberschule in Kraft (siehe Anhang).

Krankmeldungen der Lehrkräfte erfolgen bis 07.00 Uhr. Es gilt das Vertretungsplankonzept im Anhang.

Verspätungen

Durch Verspätungen verpasste Unterrichtsinhalte müssen selbstständig nachgearbeitet werden. Bei wiederholten Verspätungen muss die verpasste Unterrichtszeit nach Weisung

der Lehrkraft nachgeholt werden. Des Weiteren werden die Erziehungsberechtigten durch die Lehrkraft informiert.

Krankheitsbedingtes Verlassen des Unterrichts

Die unterrichtende Lehrkraft entlässt die Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen verlassen möchten. Dieses wird im Klassenbuch vermerkt.

Zusätzlich sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sich im Sekretariat zu melden, so dass die Erziehungsberechtigten telefonisch kontaktiert werden können. Diese müssen die Schülerin oder den Schüler abholen und sich im Sekretariat melden.

Um eigenständig den Heimweg anzutreten, muss eine schriftliche Einverständniserklärung (Email, Fax, SMS u.ä.) in diesem Moment durch die Erziehungsberechtigten erbracht werden.

Beurlaubung

Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern bis zu zwei Tagen erfolgen durch die Klassenlehrkraft. Beurlaubungen von drei oder mehr Tagen müssen durch die Schulleitung genehmigt werden.

Die Erziehungsberechtigten müssen 14 Tage vor dem Beurlaubungstermin das Gesuch schriftlich einreichen.

Freistellungen vom Unterricht in besonderen Härtefällen vor und nach Ferien sind immer der Schulleitung schriftlich 14 Tage vorher einzureichen. Es gilt die gesetzliche Schulpflicht.

Prüfungen und Ersatzleistungen

Das Nichterscheinen bei einer Klassenarbeit oder einem anderen angekündigten Leistungsnachweis (z.B. Referat) ist innerhalb von 3 Tagen schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu entschuldigen.

Das Nichterscheinen bei den Abschlussprüfungen Klasse 9 und Klasse 10 ist am selben Tag bis 12.00 Uhr im Sekretariat durch ein ärztliches Attest zu entschuldigen.

Die Form des Leistungsnachweises wird durch die Lehrkraft bestimmt. Es können alternative Leistungsnachweise durch die Lehrkraft eingefordert werden.

Bei Leistungsnachweisen haben sich die Schülerinnen und Schüler angemessen zu verhalten, so dass Mitschülerinnen und Mitschüler nicht gestört werden. Bei wiederholten Störungen kann die Lehrkraft die Störerin oder den Störer vom Leistungsnachweis ausschließen. Die Lehrkraft kann eine Wiederholung oder einen anderen Leistungsnachweis anordnen. Des Weiteren besteht bei dieser Pflichtverletzung die Möglichkeit die Note „ungenügend“ zu erteilen.

Für alle Leistungskontrollen und Prüfungen gilt, dass der Zugriff auf ein unerlaubtes Hilfsmittel einen Täuschungsversuch darstellt. Dieses kann in schweren Fällen die Note „ungenügend“ zur Folge haben.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich selbstständig um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise zu kümmern. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler diese wahrzunehmen und eigenständig anzutreten.

Fachräume und Sportstätten

Schülerinnen und Schüler dürfen naturwissenschaftliche, technische, musisch-kulturelle und EDV-Fachräume, den Sportbereich, die Schülerbibliothek, die Lehrküche und die beiden Ganztagsräume ohne Aufsicht der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nicht betreten und sich grundsätzlich nicht alleine dort aufhalten.

Die weiteren Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) regeln die Vorgaben der einzelnen Fachkonferenzen und/oder der Verantwortlichen.

Für diese Bereiche gelten für die Schülerinnen und Schüler gesonderte Raumordnungen (siehe Anhang). Über diese müssen die unterrichtenden Lehrkräfte am Anfang eines Schuljahres informieren und dies im Klassenbuch vermerken.

Lern- und Lehrmittel

Vom Land Niedersachsen überlassene Lernmittel sind Eigentum des Landes.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich zu behandeln und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Erziehungsberechtigten haben dieses im Rahmen ihrer Erziehungspflicht zu gewährleisten. Das Ablegen der Schulbücher in der Schule geschieht auf eigenes Risiko. Verloren gegangene oder beschädigte Lernmittel sind zu ersetzen.

Mit dem jährlichen Informationsschreiben zum Ausleihverfahren wird das erhobene Entgelt für die Lernmittel (Lernmittelpaket) und die Frist für die Zahlung bekanntgegeben.

Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende), nach dem 8. Buch (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder), nach dem 12. Buch (Sozialhilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Ausleihgebühr befreit. Die Oberschule am Goldbach benötigt den Leistungsbescheid oder eine Bescheinigung des Leistungsträgers (z.B. vom Landkreis Verden).

Für Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern gibt es einen Preiserlass beim Ausleihverfahren von 20%. Um diesen gewähren zu können, benötigt die Oberschule am Goldbach eine Schulbescheinigung der Geschwisterkinder. Die Frist ist dem jährlichen Informationsschreiben zu entnehmen.

Wer die Ausleihgebühr oder den Nachweis des Landkreises nicht fristgerecht erbracht hat, entscheidet sich alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Alle Informationen findet man auf der Homepage unter „Info und Service“ – „Schulbuchausleihe“

Die von der Schule zur Verfügung gestellten Handbücher, Software, personenbezogene Daten u.a. dürfen nicht kopiert oder sonst missbräuchlich verwendet werden. Die Datenschutzverordnung und das Urheberrecht sind einzuhalten.

Beschwerdemanagement

Die Oberschule am Goldbach nutzt ein transparentes Beschwerdemanagement, welches sich im Anhang befindet.

Die Beteiligten (Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler) haben sich an die Abläufe zu halten, um Beschwerde konstruktiv zu bearbeiten.

3. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Oberschule am Goldbach verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen, gemäß § 61 NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit nach Umzug in das neue Schulgebäude mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 02. Dezember 2019.

III. Anhänge zur Schulordnung

1. Beschwerdemanagement
2. *Datenschutzkonzept - in Bearbeitung -*
3. Nutzungsordnung von IServ
4. Nutzungsordnung von mobilen Endgeräten
5. Vertretungsplankonzept
6. Pausenplan
7. Mensaregeln
8. *Ernährungscodex - in Bearbeitung -*
9. *Notfallpläne, Brandschutzverordnung – in Überarbeitung -*
10. Raumordnungen
 - a. Naturwissenschaft
 - b. Technik
 - c. Werken
 - d. Textil
 - e. Kunst
 - f. Musik
 - g. Hauswirtschaft
 - h. Sporthalle
 - i. Computerraum
11. Waffenerlass
12. *Nachhaltigkeitskonzept - in Bearbeitung -*
13. Umgang mit Fehlzeiten im Unterricht
14. *Rahmenhygieneplan der Schule – in Überarbeitung -*